

Datenschutzreglement

Inkraftsetzung: 01. Januar 2025

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	13.12.2024	Gesamtrevision Genehmigung Gemeindeversammlung

1. Listenauskünfte

- a. Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
 - b) die Auswahlkriterien,
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
 - d) das Datum der Bekanntgabe.
- Diese Liste ist öffentlich.
- b. Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c. Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d. aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e. aus andern Datensammlungen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Einwohnergemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f. Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

2. Einzelauskünfte

aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Einwohnergemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

3. Information auf Anfrage

Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.

4. Aufsichtsstelle

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Einwohnergemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Computer und/oder mobile Endgeräte mit sich bringen.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht oder publiziert diesen in der Dorfzeitung und/oder auf der Homepage.

5. Gebühren

a. Register der
Datensammlung

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b. Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

² Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. Die ersuchende Person ist über die mutmassliche Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert fünf Tagen zurückziehen.

c. Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

6. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internet-ähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 06.12.2002 und alle anderen Beschlüsse auf.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bannwil hat dieses Reglement am 13. Dezember 2024 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL
Namens der Gemeindeversammlung


Karl Friedli
Präsident


Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Datenschutzreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 07.11.2024 bekannt.

Bannwil, 13.12.2024

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL


Markus Friedli
Gemeindeschreiber